



Zum Tag der Sachsen kommen: 470 Vereine,
41 Firmen, 182 Gastronomen, 168 Händler und Schausteller



Rund 250.000 Gäste zur Festwoche

OB: Dank allen Unterstützern, Organisatoren und Helfern – Fotografischer Rückblick: Seiten 6 und 7

Die Universitätsstadt Freiberg hatte eingeladen zur Festwoche „850 Jahre Freiberg“. Rund 250.000 Gäste waren in der Woche vom 24. Juni bis 1. Juli gekommen und erlebten beeindruckende Tage mit internationaler Bergparade, Bergstadtfest, Konzerten, Feuerwerk, Erlebniswelten und vielem mehr. Ein besonderer Höhepunkt: der Festumzug am Abschlusssonntag mit mehr als 1.100 Mitstreitern, der die Zuschauer mit auf eine Zeitreise durch die ereignisreiche Geschichte der Silberstadt nahm. In zehn Hauptbildern mit 89 Unterbildern ging es von den ersten Silberfunden im 12. Jahrhundert bis zur modernen Stadt Freiberg als Wissenschafts-, Wirtschafts- und Kulturstandort. Der rund drei Kilometer lange Zug wurde an den Straßenrändern von tausenden Besuchern begeistert begleitet – und sie ließen sich vom immer wieder einsetzenden Regen nicht beeindrucken. Vom Festumzug wird es eine DVD geben. Sie ist voraussichtlich ab Ende August auf dem Markt. Verkauft wird sie u. a. in der Tourist-Info.

„Ich bin beeindruckt, was zu unserem Jubiläum geleistet worden ist“, dankt Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm allen, die zum Gelingen beigetragen haben.

Schirmherr beeindruckt

Auch der Schirmherr des Festjahres „850 Jahre Freiberg“, Ministerpräsident Stanislaw Tillich, war beeindruckt. Für ihn steht fest: „Es ist ein Jahrhundert angebrochen, in dem Freiberg noch weiter erblühen wird.“

Das Fest-Wochenende war die Mitte des Jahres der Jahrhunderte und Höhepunkt des Jubiläumsjahres. „Unser Herz aus Silber ist aber nicht nur ein Symbol für Zukunft aus Tradition“, betonte das Stadtoberhaupt zum Festempfang im Theater, zu dem Vorstände und Geschäftsführer von Unternehmen und Banken, Leiter von Institutionen, Behörden und Politiker sowie Delegationen aus den Partnerstädten Clausthal-Zellerfeld, Darmstadt,



Begeisterte zum Auftakt der Festwoche: die internationale Bergparade. Foto: A. Ksienzyk

Delft, Gentilly, Ness Ziona, Walbrzych und Amberg eingeladen waren.

Freiberg nutze in diesem Jahr der Jahrhunderte die Chance, sich gemeinschaftsstiftend und gemeinschaftserhaltend als weltoffene und leistungsfähige Stadt im Herzen Sachsens zu präsentieren. „Die Rahmenbedingungen hätten besser sein können. Freiberg steht aber wie kein anderer Ort hierzulande für den großen zivilisatorischen Aufschwung als europäische Innovationsregion am Beginn sächsischer Geschichte“, betonte Schramm. „Seit 850 Jahren ist – und bleibt – Freiberg ein maßgebender Teil der Innovationsregion Sachsen.“

Jugendpreis verliehen

Als Überraschung für die Gäste des Festempfangs aber auch für die NotenDealer, die den Empfang musikalisch umrahmten, erhielt die Freiburger A-cappella-Band den Jugendpreis der Stadt Freiberg. Nicht nur, dass die

jungen Männer mit „Herz aus Silber“ eine Liebeserklärung an die Stadt und zugleich das offizielle Lied zum diesjährigen Tag der Sachsen, dessen Gastgeber Freiberg bereits zum zweiten Mal ist, komponiert haben. Sie tragen zudem enorm zur Bekanntheit Freibergs sachsenweit und darüber hinaus bei.

„Mit ‘850 Jahre Freiberg‘ haben die Freiburger wieder einmal gezeigt, dass sie gute Gastgeber sind. So kann ich mich jetzt schon auf den Tag der Sachsen im September freuen“, blickt Ministerpräsident Stanislaw Tillich in die Zukunft.

„Großartiges Erlebnis“

„Zwei Jahre Vorbereitungszeit – allein für den Festumzug mit deutlich mehr als 30.000 Zuschauern, haben sich gelohnt“, freut sich Kulturamtsleiter Andreas Schwinger. „Es war sicher sowohl für die Mitwirkenden wie auch Besucher ein großartiges Erlebnis.“

www.herz-aus-silber.de

Stadt mit Herz auf großer Leinwand

Imagefilm über Freiberg feiert Premiere am 17. Juli im Schlosshof

Premiere des neuen Imagefilms „Freiberg – Universitätsstadt in Herzen Sachsens“: Freiberg zeigt sich am 17. Juli um 21.30 Uhr auf der großen Kinoleinwand. Der von der Stadtverwaltung beauftragte Imagefilm wird im Rahmen der Freiburger Sommernächte im Hof von Schloss Freudenstein aufgeführt. Er präsentiert Kultur, Geschichte und Tradition in der Bergstadt. Daneben setzt er einen weiteren Schwerpunkt mit der Darstellung Freibergs als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort.

Der Film hat eine Gesamtlänge von rund zwanzig Minuten. Neben der Langversion gibt es aber auch andere: So kann der Trailer (3:25)

separat angesehen werden, ebenso thematische, kürzere Versionen: „Silberstadt Freiberg erleben“ (11:55) und „Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort“ (10:30).

Das Motto des Jubiläumsjahres „Herz aus Silber“ ist auch Leitmotiv für den neuen Film. Freiburger und Persönlichkeiten der Stadt, wie Ehrenbürger Dr. Werner Freiesleben, kommen zu Wort und erzählen, wie und warum ihnen diese Stadt ans Herz gewachsen ist.

Zur öffentlichen Premiere werden sowohl die Mitwirkenden als auch die Produzenten des Films erwartet. Der Eintritt ist frei. Zuschauer sind herzlich willkommen.

Der Imagefilm ist ein gemeinsames Projekt der Stadtmarketing Freiberg GmbH und der Stadtverwaltung Freiberg. Er wurde von der Leipziger Firma Sublimfilm produziert. Drehbeginn war im Juni 2011. Die letzten Dreharbeiten fanden im Mai dieses Jahres statt.

Der Film liegt in deutscher und englischer Sprachfassung vor und wird durch die Stadtmarketing Freiberg GmbH vertrieben. Offiziell erhältlich ist er als DVD ab der Premiere: am Premierenabend im Schlosshof, dann in der Tourist-Information auf der Burgstraße.

Der Trailer zum Film ist online unter www.freiberg.de.

Auf ein Wort

Gelingen

Die Festwoche „850 Jahre Freiberg“ liegt hinter uns und ist damit Teil der traditionsreichen Freiburger Geschichte geworden.

Es sind die Traditionen, die ein Gemeinwesen prägen. Das habe ich auch als Teilnehmer des Festumzuges

gespürt. Gemeinsam mit der Historischen Freiburger Berg- und Hüttenknappschaft habe ich die Begeisterung der Freiburger und ihrer Gäste erlebt. – Der Bergbau hat die Geschichte Freibergs bestimmt. Diese Tradition lebt in den Herzen der Freiburger fort. Dies spürt man im Besonderen, wenn die Berg- und Hüttenparade aufmarschiert. Die Begeisterung der Freiburger kennt dann kaum Grenzen. Das ist gelebte Tradition, die den Charakter der Festwoche bestimmte. Diese Tradition war es auch, die Freiberg in den Jahrhunderten seiner Entwicklung alle Herausforderungen bestehen ließ. Festredner Dr. André Thieme machte dies zur Ausstellungseröffnung „Freibergs Silber – Schweiß und Gier, Macht und Zier“ in seinem mitreißenden Vortrag deutlich. Von ihm, der aus Meißen kommt, ist dies wahrlich ein Ritterschlag für unsere Tradition. Tradition schafft Identifikation, so sein Kredo. Dieser Tradition ist auch die Entwicklung zu einem modernen Industriestandort, zu welchem Freiberg entwickelt wurde, geschuldet. Zu dieser Entwicklung gehört aber ebenso die TU Bergakademie Freiberg, die sich aus ihrer Tradition zu einer modernen Universität entwickeln konnte.

Dass die Festwoche so gut gelungen ist, dafür danke ich den vielen fleißigen Helfern. Sie sind die, die im Stillen dafür gesorgt haben, dass alles reibungslos abläuft. Dafür gilt ihnen große Anerkennung.

Ein solches Fest in einem solchen städtebaulichen Ambiente wie es die Stadt Freiberg zu bieten hat, zeigt, dass Freiberg die sich nach der Deutschen Wiedervereinigung bietenden Chancen genutzt hat. Deshalb haben wir auch das Vertrauen der Landesregierung des Freistaates Sachsen erhalten, den Tag der Sachsen 2012 hier in Freiberg auszurichten. Hier sind wir für die Stadt Großenhain eingesprungen, die auf Grund einer Naturkatastrophe die Ausrichtung absagen musste. Die wesentlich kürzere Vorbereitungszeit stellt uns dabei vor große Herausforderungen. Dass wir diese meistern können, davon sind nicht nur wir überzeugt, sondern auch die Landesregierung des Freistaates.

Es grüßt Sie mit einem herzlichen Freiburger Glückauf

Ihr



Holger Reuter, Bürgermeister für Stadtentwicklung und Bauwesen





Geburten im Juni

Der Oberbürgermeister heißt aufs Herzlichste willkommen



33 Geburten kleiner Freiburger gab es im Juni, informiert das Standesamt. Insgesamt haben 14 Mädchen und 19 Jungen das Licht der Welt erblickt.

Allen kleinen Neufreibern ein herzliches Willkommen!

Lea Sofie, Lina, Lisa, Elisabeth Anne-Kathrin, Cheyenne,

Aurinia, Amy Lia, Sina Anis, Tamara Irene, Jolina Sophie, Johanna, Heidi, Coleen, Helene

Justin, John, Linus, Adrian, Felix, Florian, Max, Braddock, Elay Matthew, Peter, Maxim, Jerome Joel, Leon Dirk, Ian Michael, Jim, Jakob, Elias Konrad, Oskar Sebastian, Arthur

Kunstaussstellung im Rathausfoyer

Eine Ausstellung der Mal- und Zeichenkurse der Volkshochschule Mittelsachsen wird am Donnerstag, 12. Juli, um 17 Uhr im Foyer des Rathauses Freiburg eröffnet. Gezeigt werden Landschaften, Akt, Stillleben und Porträts in den Techniken Öl, Radierung, Pastell und Bleistift, die unter der Leitung des Freiburger Künstlers Wesselin Gopodinov entstanden sind.

Besichtigt werden kann die Ausstellung bereits seit gestern bis zum 20. Juli, jeweils zu den Öffnungszeiten der Verwaltung.



Jubilare im August

Der Oberbürgermeister gratuliert auf das Herzlichste



den 70-Jährigen

Peter Scheich
Siegfried Schiemann
Hartmut Pietzko
Helga Wietfeld
Ursula Hallfarth
Karin Pätzold
Peter Wolf
Edda Lauer
Dr. Ralf Mergner
Manfred Woithe
Gerd Boeßler
Sigrun Mader
Wolfgang Heynert
Konrad Richter
Dr. Tilo Flade
Annelies Moras
Manfred Kluge
Walter Peschanel
Eberhard Döring
Heinz Wießner
Jörg Sombrutzki
Ute Hussel
Edeltraud Mühlich
Dr. Peter Czolbe
Christa Engelhardt
Ingrid Hentschel
Ursula Fröbel
Jürgen Hübler
Dr. Rolf Mette
Heinz Richter
Helgard Wolf
Wolfgang Hallfarth
Karin Morgenstern
Peter Prunkl
Hartmut Ahrens
Michael Erler
Helmut Groh
Waltraut Schallert
Sylvia Bien
Barbara Lyska

Klaus Richter

Christian Schneider

den 75-Jährigen

Dr. Manfred Schingnitz
Brigitte Donat
Giesela Schmieder
Margot Heutehaus
Christian May
Kurt Fiedler
Betti Uhlemann
Harald Kaden
Christa Wiersig
Dr. Klaus Lietzmann
Dr. Ursula Wawra
Reiner Scheunpflug
Marta Steiner
Stojan Boew
Eva Kräher
Dr. Karl-Hermann Kandler
Luise Schmidt
Horst Friese
Manfred Langhof
Rosa Maria Moßig
Peter Kodym
Gerda Bromberger
Margit Mattheus
Wolfgang Römmler
Hildegard Kirsten
Lieselotte Steudel
Klaus Kiesewalter
Hannelore Pflugbeil
Erika Zschommler
Gudrun Hensel
Wolfgang Weichelt
Dr. Götz Kneschke
Rudi Mühl
Henning Reichel
Klaus Weiße
Gernot Merbitz
Lothar Stäglich

Gisela Weiske

Brigitta Preiss

Dieter Seidel

den 80-Jährigen

Reina Lantzsich
Werner Scheiter
Dr. Günter Schaar
Helga Langner
Irma Liebscher
Dr. Eva Steinhardt
Gertraude Göckeritz
Gudrun Talkenberger
Gottfried Schirmer
Elfriede Uhlig
Hildegard Weichelt
Ingeborg Huber
Christa Scheinert
Margot Lucas
Dr. Wolf-Dieter Müller
Ingeborg Alich
Harry Kubieziel
Roland Walter
Johann Kaczorowski
den 85-Jährigen
Gertraude Fischer
Lieselotte Wyrwich
Wilfred Berndt
Manfred Fuchs
Johanna Schwabe
Else Dietze
Lieselotte Richter
Christa Kütt
Ingeborg Walter
Christa Piasta
Elisabeth Schulze
Edith Matschos

Werner Hennig

Ilse Wolf

Wolfgang Füssel

Ingeburg Eckert

Horst-Günter Schulz

Günter Borrmann

Irmgard Fiedler

Herbert Göhzold

den 90-Jährigen

Gertrud Schirmer
Annemarie Wienberg
Anneliese Wolff
Ilse Puschmann
Ruth Hegewald
Ruth Frister
Irene Maliske
Dr. Hansjoachim Schönherr
Hanni Obst
Hildegard Rößiger

den älter als

90-Jährigen

Margarete Volkmann (91)
Tea Schulz (91)
Ilse Kauffmann (91)
Rudi Ehrhardt (91)
Magdalene Trommler (91)
Erika Merker (91)
Elli Gärtner (91)
Silvia Große (91)
Charlotte Rebentisch (91)
Gerta Leupold (92)
Frieda Pioch (92)
Johannes Richter (92)
Ilse Schmidt (92)
Ingeborg Günther (92)
Elfriede Braune (93)
Richard Kroll (93)
Anneliese Schmidt (94)

Werner Meier (94)

Margarete Beck (96)

Magdalene Hohenwald (98)

Martha Überla (101)

... sowie den
Ehejubilaren

Goldene Hochzeit

Ursula und Gottfried Klemm
Karin und Lutz Kühn
Dörte und Peter Leis
Ute und Dieter Illing
Christel und Dr. Karl-Hermann Kandler
Rosmarie und Lothar Roscher
Ingrid und Dr. Manfred John
Ursula und Günter Schmidt
Brigitte und Dieter Uchlier
Bärbel und Wolfgang Müller
Irene und Edgar Fischer
Ruth und Karl Fischer
Rosemarie und Werner Weigelt
Jutta und Wolfgang Reinhold
Monika und Manfred Walther

Diamantene Hochzeit

Vera und Rubin Töpfer
Ilse und Werner Walther
Lieselotte und Herbert Rindfleisch
Erika und Heinz Richter
Johanna und Rolf Fröhlich
Walburga und Werner Rudolph

Eiserne Hochzeit

Fridegart und Manfred Dietze

== Baumaßnahmen in Freiberg 2012

Herzstück des Albertparks sprudelt wieder

Neue Elektroanlage gestattet künftig auch Beleuchtung der Wasserspiele

Nach den zahlreichen Baumaßnahmen im vergangenen Jahr präsentiert sich die Universitätsstadt im Festjahr „850 Jahre Freiberg“ von ihrer schönsten Seite. Mit dem im April eröffneten Obermarkt 21 als Bürgerhaus ist das letzte unsanierte Gebäude des Obermarktes verschwunden, im Mai ist das neue Parkhaus Altstadt feierlich eröffnet worden, und nun sprudelt auch der große Brunnen im Albertpark wieder. Über die Sanierung des Herzstücks des Albertparks informiert im Folgenden Bürgermeister Holger Reuter:

In den zurückliegenden Jahren erreichten uns vielfach Anfragen, warum denn der große Brunnen im Albertpark nicht mehr in Betrieb sei. Dies war darauf zurück zu führen, dass die Brunnenschale des großen Brunnens schadhafte war. Daraus resultierte ein Wasserverlust. Weiterhin waren die Apparaturen für den Betrieb des Brunnens verschlissen.

Die Stadt Freiberg bereitete deshalb die Sanierung des großen Brunnens vor. Zielstellung war die Fertigstellung zum Fest „850 Jahre Freiberg“.

Die Schadensbilder, die die Brunnenschale aufwies, waren auf die nicht sachgerechte Gründung zurück zu führen. Hier kam es im Laufe der Jahre zu Setzungsrisen, die dazu führten, dass regelmäßig ein Wasserverlust zu verzeichnen war.

Im Rahmen der Sanierung wurde die Tragfähigkeit der Brunnenschale mittels Pfahlgründungen hergestellt. Dazu wurden 40 Micropfähle aus Titan 40/20 durch die Brunnenschale in den Baugrund eingebracht. Diese tragen die Lasten in den 3 m tieferen Felsersatz ab und bilden zukünftig eine dauerhafte und setzungsfreie Gründung.

Der Pumpenschacht wurde saniert. Schadhafte Leitungen und Abdichtungen wurden erneuert. Die Abdichtung der Brunnenschale erfolgte mit einer Bitumenschweißbahn. Die technische Ausrüstung wurde komplettiert. Mit dem Einsatz neuer Energieeffizienzpumpen wird der Energieverbrauch zukünftig reduziert.

Im Zuge der Baumaßnahmen wurde festgestellt, dass auch die Elektroanlage erneuerungsbedürftig war. Gleiches traf auf die Ablaufleitung zu. Auch diese musste ausgetauscht werden.

Mit Beendigung der Sanierungsmaßnahmen ist der Brunnen in seiner vollen Funktionsfähigkeit wieder hergestellt. Die Mittel- und Seitensprühdüsen bieten lebendige Was-



Foto: Hans Bienert, histor. Ansicht: Stadtarchiv

»Der große Brunnen ist das Herzstück des Albertparks – nach einer „Frischekur“ sprudelt er nun zum Festjahr wieder.«

Holger Reuter

Bürgermeister für Stadtentwicklung und Bauwesen

serspiele und mit der Erneuerung der Elektroanlage können die Wasserspiele des Brunnens im Dunkeln beleuchtet werden.

Für die Erneuerung des Brunnens musste die Stadt Freiberg 196.000 Euro aufwenden. Die Baumaßnahmen verliefen trotz Mehrleistungen planmäßig, was die Wiederinbetriebnahme des Brunnens zur Feier „850 Jahre Freiberg“ unter Beweis stellt.

Seinen Ursprung findet der große Brunnen mit der Überlegung, im Bereich der damaligen Kinderwiese eine Parkanlage zu erstellen. Bestandteil dieser Parkanlage war auch

der große Brunnen. Die Parkanlage wurde am 26. Juli 1896 der öffentlichen Benutzung übergeben und erhielt mit der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1896 den Namen König Albertpark.

Technische Daten

Gründung:

- 40 Micropfähle Titan 40/20
- 30 cm Kiesbettung
- 25 cm Betonbodenplatte Bestand strahlen und vorhandene Risse verpressen
- 23 – 32 cm Konstruktions- bzw. Aufbaubeton C30/37
- 1 LG Bitumenschweißbahn aus Grundierung
- 2 LG PE-Folien 0,2 mm als Gleitschicht
- 22 cm schwimmende Betonplatte C35/45 mit gelb-grauer Farbentwicklung

Bauzeit:

19.03.2012 – 19.06.2012

== Kurz notiert

Blitzer im Stadtgebiet im Juli

Geblitzt wird im Stadtgebiet Freiberg im Juli u. a. an folgenden Straßen:

- Höchstzulässige Geschwindigkeit: 30 km/h
Berthelsdorfer Straße, Friedeburger Straße, Goethestraße, Grenzstraße, Münzbachtal, Wasserturmstraße, Winklerstraße
- Höchstzulässige Geschwindigkeit: 50 km/h
Brander Straße, Hauptstraße (ST Zug), Hegelstraße, Leipziger Straße

Seit 1. Januar 2010 sind die Großen Kreisstädte für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO zuständig. Damit sind seit 2010 die Bußgeldverfahren im ruhenden Verkehr durch die Stadt Freiberg zu betreuen und gleichzeitig erfolgt durch sie auch die Ahndung und Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr und die Überwachung des fließenden Verkehrs.

Die Kontrollen werden an monatlich wechselnden Einsatzorten durchgeführt, wo-

bei Schwerpunkte Tempo 30- und verkehrsberuhigte Zonen sowie Bereiche mit besonderem Gefahrenpotenzial (vor Kindereinrichtungen, Schulen, Alten- und Pflegeheimen und Sportstätten sowie Bereiche mit erhöhtem Fußgängerverkehr) sind.

Sprechstunde des Friedensrichters

Die nächste Sprechstunde des Friedensrichters ist am Dienstag, 17. Juli, von 16 bis 18 Uhr. Sie findet im Rathaus am Obermarkt statt: im Zimmer 104, im Zwischengeschoss.

Sprechstunde des Friedensrichters ist jeweils am ersten und dritten Dienstag des Monats. Zu erreichen ist der Friedensrichter während der Sprechzeit auch unter der Freiburger Rufnummer 273 137, E-Mail: Friedensrichter@Freiberg.de.

Nächstes Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt der Stadt Freiberg erscheint am Mittwoch, 1. August 2012. Zu finden ist das Amtsblatt auch online unter www.freiberg.de.

Neuer Name für neue Kita

Tag der offenen Tür am 14. Juli in der Kita Albert-Funk-Straße

Junges Leben ist längst eingezogen in die neu gebaute Kindereinrichtung in der Albert-Funk-Straße. Dort wird am 14. Juli von 10 bis 14 Uhr zum ersten Tag der offenen Tür eingeladen. Hier kann die neue Einrichtung besichtigt werden. Es gibt ein kleines buntes Programm und für das leibliche Wohl der Gäste werden die Eltern sorgen.

Höhepunkt wird die Enthüllung des Kita-Namens durch Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm sein. Schon vorab: Der Stadtrat hat aus einer Liste von Vorschlägen den Namen „Brummkreisel“ ausgewählt. So ein Brummkreisel ist ein rundes Ding, ähnlich rund wie die neue Kindereinrichtung.

Die ungewöhnliche Form ist Ergebnis eines Architektenwettbewerbes. Für rund 2,8 Millionen Euro entstand eine großzügig gestaltete Kindereinrichtung, die allen Ansprüchen an eine moderne Erziehung und Betreuung erfüllt und zudem durch optimale Wärmedämmung gepaart mit moderner Haustechnik besonders wirtschaftlich betrieben werden kann.

Seit Februar dieses Jahres werden in

der Kita an der Albert-Funk-Straße etwa 50 Kinder im Alter von einem Jahr bis zu sechs Jahren betreut.

Um den aufgenommenen Kindern die Eingewöhnung zu erleichtern, wird die Auslastung stufenweise aufgebaut. Bis zum Frühjahr 2013 soll die volle Kapazität von insgesamt 110 Kindern erreicht sein. Neben Kindern im Kindergartenalter können dort dann 48 Kinder im Krippenalter und dank des barrierefreien Ausbaus auch bis zu neun Kinder integrativ betreut werden.

Die Einrichtung hat sich der Musik verschrieben. Dazu ist eine enge und fruchtbare Zusammenarbeit mit der Musikschule Freiberg im Entstehen. Eine Kostprobe werden Schüler der Musikschule zum Tag der offenen Tür geben.

Bürgermeister Sven Krüger lädt alle Interessierten zum Tag der offenen Tür in die neue Kindertagesstätte Brummkreisel ein: „Die neue Einrichtung ergänzt unsere Kindertagesstättenlandschaft und trägt dazu bei, den gesetzlichen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung in Freiberg umzusetzen.“

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Freiburg über die Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Freiburg auf eingegliederte Gebietsteile der Gemeinde Hilbersdorf (Erstreckungssatzung für Teile von Hilbersdorf) vom 08.06.2012

Der Stadtrat der Stadt Freiburg hat die Satzung der Stadt Freiburg über die Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Freiburg auf eingegliederte Gebietsteile der Gemeinde Hilbersdorf (Erstreckungssatzung für Teile von Hilbersdorf) vom 08.06.2012 beschlossen.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, 11.07.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Freiburg über die Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Freiburg auf eingegliederte Gebietsteile der Gemeinde Hilbersdorf (Erstreckungssatzung für Teile von Hilbersdorf) vom 08.06.2012

Auf der Grundlage der §§ 4, 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Sächs. Eigenbetriebsgesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 329) und der Vereinbarung zur Gebietsänderung (Flächenumgliederung) zwischen der Universitätsstadt Freiburg und der Gemeinde Hilbersdorf hat der Stadtrat der Stadt Freiburg in seiner Sitzung am 07.06.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die durch § 2 dieser Satzung bezeichneten Satzungen und Verordnungen der Stadt Freiburg erstrecken sich auf folgende in das Stadtgebiet Freiburg eingegliederte Flurstücke der ehemaligen Gemeinde Hilbersdorf:

Flurstück Gemarkung Größe [m²] Nutzungsart

401/c	Hilbersdorf	740	Gebäude- und Freifläche
401/8	Hilbersdorf	27	Bahngelände
401/9	Hilbersdorf	1.277	Gebäude- und Freifläche
401/10	Hilbersdorf	7.688	Gebäude- und Freifläche
401/11	Hilbersdorf	29.265	Gebäude- und Freifläche
401/12	Hilbersdorf	12.463	Gebäude- und Freifläche
401/13	Hilbersdorf	378	Straße
401/14	Hilbersdorf	369	Straße
401/15	Hilbersdorf	20.204	Gebäude- und Freifläche
401/16	Hilbersdorf	775	Straße
401/17	Hilbersdorf	120.910	Gebäude- und Freifläche
401/18	Hilbersdorf	2.185	Gebäude- und Freifläche
401/19	Hilbersdorf	1.635	Gebäude- und Freifläche
401/28	Hilbersdorf	1.785	Gebäude- und Freifläche
401/29	Hilbersdorf	944	Gebäude- und Freifläche
401/31	Hilbersdorf	4.310	Gebäude- und Freifläche
401/32	Hilbersdorf	unvermes- sene Teilfläche von ca. 3.604	Straße
401/34	Hilbersdorf	4.589	Gebäude- und Freifläche
401/35	Hilbersdorf	1.405	Gebäude- und Freifläche
401/36	Hilbersdorf	2.625	Gebäude- und Freifläche
401/37	Hilbersdorf	1.231	Gebäude- und Freifläche
401/38	Hilbersdorf	404	historische Anlage
401/39	Hilbersdorf	6.735	Straße
401/43	Hilbersdorf	17.731	Betriebsfläche Halde
401/45	Hilbersdorf	3.555	Platz
401/47	Hilbersdorf	2.824	Gebäude- und Freifläche
401/48	Hilbersdorf	unvermes- sene Teilfläche von ca. 35.088	Gebäude- und Freifläche
401/49	Hilbersdorf	417	Gebäude- und Freifläche, Laubwald, Unland
458/1	Hilbersdorf	27.270	Fluss

§ 2 Satzungen und Verordnungen

Nachfolgend aufgeführte Satzungen und Verordnungen der Stadt Freiburg werden auf die eingegliederten Gebietsteile der Gemeinde Hilbersdorf gemäß § 1 erstreckt:

1. Satzung der Stadt Freiburg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 04.02.2000, zuletzt geändert am 03.09.2004 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 29.09.2004)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO)
2. Hauptsatzung der Stadt Freiburg vom 08.12.2006 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 20.12.2006), zuletzt geändert am 02.10.2009 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 07.10.2009)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
3. Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Freiburg vom 03.05.2002 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 15.05.2002), zuletzt geändert am 05.06.2009 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 24.06.2009)
Ermächtigungsgrundlage: § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Freiburg
4. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 14.12.2001, (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 19.12.2001), zuletzt geändert am 06.02.2009 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 25.02.2009)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (SächsSchiedsStG)
5. Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiburg (Polizeiverordnung) vom 06.05.2011 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 15.06.2011)
Ermächtigungsgrundlage: § 9 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG)
6. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Freiburg (Feuerwehrsatzung) vom 16.12.1996 (Amtsblatt der Stadt Freiburg vom 27.12.1996)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 28 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG)
7. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Freiburg (Feuerwehrkostensatzung) vom 03. Dezember 2004 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 22.12.2004), zuletzt geändert am 04.12.2009 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 16.12.2009)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)
8. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Freiburg (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 04.12.2009 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 16.12.2009)
Ermächtigungsgrundlage: §§ 4 und 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen

Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO, SächsGVBl. Nr. 9, S. 291)

9. Friedhofssatzung der Stadt Freiburg vom 13.01.2006 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 25.01.2006), zuletzt geändert am 04.12.2009 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 16.12.2009)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG)
10. Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Freiburg vom 09.04.1999 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 28.04.1999), zuletzt geändert am 02.02.2007 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 07.02.2007)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)
11. Baumschutzsatzung der Stadt Freiburg vom 07.12.2001 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 19.12.2001)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 22 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 des Sächsischen Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (SächsNatSchG)
12. Satzung der Stadt Freiburg über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 03.11.2000 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 22.11.2000), zuletzt geändert am 05.10.2001 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 24.10.2001)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)
13. Satzung der Stadt Freiburg über die Erhebung von Realsteuern vom 06.12.1996 (Amtsblatt der Stadt Freiburg vom 27.12.1996)
Ermächtigungsgrundlage: §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)
14. Satzung der Stadt Freiburg über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 03.11.2000 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 22.11.2000), zuletzt geändert am 05.10.2001 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 24.10.2001)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)
15. Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Freiburg (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 06.11.1998 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 25.11.1998), zuletzt geändert am 04.12.2009 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 16.12.2009)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
16. Satzung der Stadt Freiburg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 04.11.2005 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiburg vom 21.12.2005)
Ermächtigungsgrundlage: § 132 BauGB i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Freiberg über die Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Freiberg auf eingegliederte Gebietsteile der Gemeinde Hilbersdorf (Erstreckungssatzung für Teile von Hilbersdorf) vom 08.06.2012

→ Seite 4

17. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Freiberg (Straßenreinigungssatzung) vom 02.06.2006 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 21.06.2006), zuletzt geändert am 07.10.2011 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 12.10.2011)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG)
18. Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebührensatzung (Straßenreinigungsgebührensatzung) am 02.06.2006 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 21.06.2006), zuletzt geändert am 07.10.2011 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 12.10.2011)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG)
19. Satzung der Stadt Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 08.06.2007 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 13.06.2007), zuletzt geändert am 06.10.2008 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 08.10.2008)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. § 25 Abs.1 Nr.1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)
20. Satzung der Stadt Freiberg über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Freiberg sowie in Kindertagespflege in der Stadt Freiberg und über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kinderbetreuung- und Elternbeitragssatzung) vom 05.11.2010 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 24.11.2010)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO)
21. Wasserwehrsatzung der Stadt Freiberg vom 04.02.2005 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 23.02.2005)
Ermächtigungsgrundlage: § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
22. Satzung der Stadt Freiberg über die

- Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenmedaille vom 02.09.2011 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 07.09.2011)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 i. V. m. § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
23. Satzung der Stadt Freiberg zur Vergabe des Freiburger Kunstförderpreises vom 06.04.2007 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 11.04.2007)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
24. Satzung zur Vergabe des Bürgerpreises der Stadt Freiberg vom 04.11.2005 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 25.10.2006), zuletzt geändert am 07.05.2010 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 12.05.2010)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
25. Satzung zur Vergabe des Freiburger Jugendpreises vom 04.04.1997 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 30.04.1997), zuletzt geändert am 06.10.2008 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 08.10.2008)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
26. Satzung zur Vergabe des Freiburger Sanierungspreises vom 09.04.1999 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 21.04.1999), zuletzt geändert am 02.03.2007 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 07.03.2007)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
27. Satzung für den Eigenbetrieb „Freiberger Abwasserbeseitigung“ (Eigenbetriebssatzung) vom 11.10.2002 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 30.10.2002)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG)
28. Richtlinie der Stadt Freiberg über Zahlungserleichterungen für Abwasserbeiträge vom 06.12.1996 (Amtsblatt der Stadt Freiberg vom 27.12.1996), geändert am 02.11.2001 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 28.11.2001)
Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 5a und 5b SächsKAG i. V. m. §§ 222, 234 Abs. 1 und 2; 238 und 239 AO und § 22 Abs. 4 SächsKAG
29. Satzung über die Ablösung der Stellplatzpflicht in der Stadt Freiberg (Ablösungssatzung) vom 03.11.2000 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 22.11.2000)
Ermächtigungsgrundlage: § 49 Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) i. V. m. § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

30. Satzung der Stadt Freiberg zur Benutzung von Wohnraum für obdachlose Personen und die Gebühren für dessen Benutzung (Wohnraumbenutzungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1998 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 16.12.1998), zuletzt geändert am 06.02.2004 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 18.02.2004)
Ermächtigungsgrundlage: §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)
31. Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt- und Kreisbibliothek Freiberg vom 04.12.1998 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 16.12.1998), zuletzt geändert am 05.10.2001 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 24.10.2001)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)
32. Benutzungs- und Gebührenordnung für den Festsaal der Stadt Freiberg vom 14.12.2001 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 19.12.2001), zuletzt geändert am 02.09.2011 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 07.09.2011)
Ermächtigungsgrundlage: §§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 5 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 2, 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)
33. Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Freiberg (Parkgebührenverordnung) vom 04.04.2003 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 16.04.2003)
Ermächtigungsgrundlage: § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11.09.2002 (BGBl. I S. 3574), i. V. m. § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30.08.2001 (SächsGVBl. I S. 659)
34. Satzung des Stadtarchivs der Universitätsstadt Freiberg vom 05.03.1999 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 24.03.1999)
Ermächtigungsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 13 Absatz 3 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG)
35. Gebührensatzung der Universitätsstadt Freiberg für das Stadtarchiv vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg vom 04.01.2006)
Ermächtigungsgrundlage: §§ 4 und 10

Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. V. m. § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)

§ 3 Einsichtnahme

Die kostenlose Einsichtnahme in das unter § 2 aufgeführte Ortsrecht der Stadt Freiberg ist in der Stadtverwaltung Freiberg, Büro des Stadtrates, Obermarkt 24, 09599 Freiberg während der Sprechzeiten möglich. Außerdem stehen die Satzungen und Vorschriften der Stadt Freiberg unter www.freiberg.de zur Verfügung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Freiberg, 08.06.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 08.06.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister



Fotos: René Jungnickel, Ralf Menzel, Matthias Seifert, Claudia Giesler, Katharina Wegelt.

Das war die Festwoche „850 Jahre Freiberg“ vom 24. Juni bis 1. Juli 2012

Stadtwerke: Führungswechsel im Aufsichtsrat

Bürgermeister Sven Krüger neuer Aufsichtsratsvorsitzender

Staffelstabübergabe beim Aufsichtsrat der Stadtwerke Freiburg. Mit dem 20. Juni dieses Jahres endete die Amtszeit des Aufsichtsrates. In seiner konstituierenden Sitzung für die neue Amtszeit wählte der Aufsichtsrat Finanzbürgermeister Sven Krüger zum neuen Aufsichtsratsvorsitzenden.

Krüger tritt damit die Nachfolge des langjährigen Aufsichtsratsvorsitzenden, Dr. Arnd Böttcher an. Böttcher hatte dieses wichtige Amt seit der Gründung der Stadtwerke 1991 bekleidet. Als Finanzbürgermeister konnte er seine Erfahrungen aus der Verwaltung unmittelbar in die Arbeit der Stadtwerke einbringen. Seinem Nachfolger wünschte Dr.

Böttcher „immer eine gute Hand bei den Entscheidungen“.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Freiburg AG stimmte auch der erneuten Bestellungen der beiden Vorstände der Gesellschaft für weitere fünf Jahre zu: Dagmar Berek und Axel Schneegans. Schneegans wird zudem erneut den Vorsitz im Vorstand übernehmen.

Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm dankte allen für die konstruktive Zusammenarbeit der letzten Jahre, die insbesondere in der erfolgreichen Rekommunalisierung ihren Höhepunkt gefunden hat. „Die Personalentscheidungen sind Ausdruck der hervorragenden Zusammenarbeit zwischen den Stadtwerken, dem Stadtrat und der Verwaltung.“

Öffentliche Bekanntmachungen

Verordnung der Großen Kreisstadt Freiburg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen anlässlich „Häusersteig feiert 850 Jahre Freiburg“ am 02.09.2012 (RV LadÖffG Häusersteig 2012) vom 08.06.2012

Der Stadtrat der Stadt Freiburg hat die Verordnung der Großen Kreisstadt Freiburg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen anlässlich „Häusersteig feiert 850 Jahre Freiburg“ am 02.09.2012 (RV LadÖffG Häusersteig 2012) vom 08.06.2012 beschlossen.

Die Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, 11.07.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Verordnung der Großen Kreisstadt Freiburg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen anlässlich „Häusersteig feiert 850 Jahre Freiburg“ am 02.09.2012 (RV LadÖffG Häusersteig 2012) vom 08.06.2012

Auf Grund von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG in der Fassung vom 01.12.2010, SächsGVBl. 2010, S. 338 ff., das zuletzt durch Art. 39 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) geändert worden ist) erlässt die Große Kreisstadt Freiburg folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 1 SächsLadÖffG die Zeiten des Offenhaltens von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Freiburg anlässlich „Häusersteig feiert 850 Jahre Freiburg“ am 02.09.2012.

Die Verordnung gilt nur für Verkaufsstellen, die im Gewerbegebiet „Häusersteig“ gelegen sind.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

(2) Die Verordnung findet entsprechend § 1 Abs. 2 SächsLadÖffG keine Anwendung – auf gewerberechtlich festgesetzten Messen, Märkten und Ausstellungen – auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Ver-

anstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungsbetrieben sowie in Museen.

§ 2 Begriffbestimmungen

(1) Verkaufsstellen sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.

(2) Dem gewerblichen Anbieter steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in diesen Einrichtungen oder in eigens für diesen Zweck bereitgestellten Räumen entgegen genommen werden.

(3) Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG).

§ 3 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich „Häusersteig feiert 850 Jahre Freiburg“
In der Stadt Freiburg dürfen Verkaufsstellen, in dem in § 1 Abs. 1 näher bezeichneten Gebiet am 02.09.2012 zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, 08.06.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 SächsGemO gelten Rechtsverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

(1) die Ausfertigung der Rechtsverordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
(2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,

(3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

(4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiburg, 08.06.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Anlage – Lageplan des Geltungsbereiches der RVO



Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Freiberg zur 1. Änderung der Satzung zur Vergabe des Freiburger Kunstförderpreises vom 06.04.2007 (1. Änderungssatzung) vom 08.06.2012

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat die Satzung der Stadt Freiberg zur 1. Änderung der Satzung zur Vergabe des Freiburger Kunstförderpreises vom 06.04.2007 (1. Änderungssatzung) vom 08.06.2012 beschlossen. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Freiberg, 11.07.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

vergeben gemeinsam ab dem Jahre 2007 den Freiburger Kunstförderpreis. Sie verbinden damit die Absicht, Kunst und Kultur in der Berg- und Universitätsstadt Freiberg, im Landkreis Mittelsachsen und im Erzgebirgskreis wesentlich zu fördern. Mit der Vergabe des Preises sollen insbesondere Nachwuchsschaffende in ihrer künstlerischen Entwicklung unterstützt werden. Anerkannt werden dabei Arbeiten aller Kunstgattungen und Genres, wobei sowohl die bisherige künstlerische Leistung in Summe, aber auch ein herausragendes Einzelkunstwerk prämiert werden können. Mit dem Kunstförderpreis kann jährlich eine natürliche Person bzw. eine Gruppe natürlicher Personen, die gemeinsam an einem Kunstwerk gearbeitet haben, geehrt werden. Er ist ein Geldpreis in Verbindung mit einer Urkunde; die Höhe des Preises beträgt 3.000 Euro.“

2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Oberbürgermeister überreicht den Freiburger Kunstförderpreis zusammen mit Vertretern der VR-Bank Mittelsachsen eG und der Stadtwerke Freiberg AG öffentlichkeitswirksam, im Rahmen einer festlichen Veranstaltung, an den/die Preisträger im Laufe des ersten Halbjahres, in dem der Beschluss zur Preisvergabe gefasst wurde.“

3. § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Natürliche und juristische Personen können Künstler aller Genres, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die im Jahr der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Mittelsachsen oder Erzgebirgskreis haben, für den Freiburger Kunstför-

derpreis vorschlagen.“

4. In § 3 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„Entsprechen die eingereichten Vorschläge nicht den gestellten Auswahlkriterien und möchte man auch keinen Vorschlag aus dem Vorjahr aufgreifen, so kann das Kuratorium mehrheitlich über die Aussetzung der Preisverleihung entscheiden.“

5. Der bisherige § 6 wird zu § 7.

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst: „§ 6 Sprachliche Gleichstellung“

„Wenn in dieser Satzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint.“

7. Der Begriff „Freiburger Bank eG“ wird durch die aktuelle Bezeichnung des Unternehmens „VR-Bank Mittelsachsen eG“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Freiberg, 08.06.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Ver-

fahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 08.06.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Freiberg zur 1. Änderung der Satzung zur Vergabe des Freiburger Kunstförderpreises vom 06.04.2007 (1. Änderungssatzung) vom 08.06.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 07.06.2012 beschlossen, die Satzung zur Vergabe des Freiburger Kunstförderpreises vom 06.04.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg vom 11.04.2007) wie folgt zu ändern:

§ 1 **Änderungsbestimmungen**

1. § 1 „Sinn und Zweck der Preisvergabe“ erhält die folgende Fassung:
„Die Stadt Freiberg, die VR-Bank Mittelsachsen eG und die Stadtwerke Freiberg AG

Satzung der Stadt Freiberg zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Freiberg über die Erhebung von Realsteuern (Realsteuersatzung) vom 05.12.1996 (1. Änderungssatzung zur Realsteuersatzung) vom 22.06.2012

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 21.06.2012 die 1. Änderungssatzung zur Realsteuersatzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Freiberg, 11.07.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 21.06.2012 beschlossen, die Satzung der Stadt Freiberg über die Erhebung von Realsteuern (Realsteuersatzung) vom 05.12.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg vom 27.12.1996), wie folgt zu ändern:

§ 1 **Änderungsbestimmungen**

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) für die Grundsteuer werden die Hebesätze festgesetzt

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H.,
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 425 v. H.

der Steuermessbeträge.“

§ 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Freiberg, 22.06.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Ge-

setzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 22.06.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Freiberg zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Freiberg über die Erhebung von Realsteuern (Realsteuersatzung) vom 05.12.1996 (1. Änderungssatzung zur Realsteuersatzung) vom 22.06.2012

Impressum

Herausgeber: Universitätsstadt Freiberg
Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm
Obermarkt 24, 09599 Freiberg
Redaktion: Katharina Wegelt,
Pressesprecherin der Stadt Freiberg
Telefon: 03731/ 273 104

Fax: 03731/ 273 73 104
E-Mail: pressestelle@freiberg.de
Amtlicher Teil: Regina Helbig
Pressestelle der Stadt Freiberg
Telefon: 03731/ 273 106
Fax: 03731/ 273 73 106

E-Mail: Regina_Helbig@freiberg.de
Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.
Satz: satzpunkt Hönig,
Nonnengasse 31a, 09599 Freiberg

Druck: Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG, Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Vertrieb: VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG, Winklhofer Str. 20, 09116 Chemnitz
Auflagenhöhe des Amtsblattes: 25.000
Alle Rechte beim Herausgeber.

Lydia Fenzel bei „Generationen: Vier Positionen zeitgenössischer Kunst“

Die Freiburger Malerin Lydia Fenzel stellt ab kommendem Sonnabend, 14. Juli, in der Petrikirche aus. Damit beginnt der dritte Teil

der Reihe „Generationen: Vier Positionen zeitgenössischer Kunst“ im Rahmen von „850 Jahre Freiburg“.

Bis zum 26. August zeigt Lydia Fenzel überwiegend Werke der Malerei. In ihren Bildern spiegelt sich die Welt, in der wir uns täglich bewegen, auf eine neue poetische Art und Weise. 2002 wurde sie mit dem Kunstförderpreis der Stadt Freiburg geehrt.

Die Ausstellung „Generationen: Vier Positionen zeitgenössischer Kunst“ wird vom „850 Jahre Freiburg“ e.V. veranstaltet und vom Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen gefördert. Sie kann während der Öffnungs-



zeiten der Petrikirche besichtigt werden:
Montag bis Freitag: 11 – 17 Uhr, Samstag: 11 – 13 Uhr. Der Eintritt ist frei!

Öffentliche Bekanntmachung

Bauvorhaben: Änderung der Abwassersammlungsanlagen im Bereich des Münzbach-Sammelkanals zwischen Münzbachtal Nr. 70 und Münzbachtal Nr. 128, 1. Bauabschnitt

Der Eigenbetrieb der Stadt Freiburg, FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG (FAB), beabsichtigt das Sammeln und Ableiten des Schmutzwassers der im Bereich zwischen Münzbachtal Nr. 70 und Münzbachtal Nr. 128 an den Münzbach-Sammelkanal angeschlossenen Grundstücke zukünftig mittels Unterdruckentwässerung durchzuführen.

Folgende Umbaumaßnahmen an den bestehenden Abwassersammlungsanlagen sind dafür erforderlich:

In der Zentralkläranlage wird eine Unterdruckstation errichtet. Im vorhandenen Münzbach-Sammelkanal DN 1000 wird die Unterdruckleitung DN 90/DN 125 eingebaut und die vorhandenen Schächte werden saniert. Auf den angeschlossenen privaten Grundstücken werden Hausanschlussschächte errichtet. Zur Entflechtung der Kanalisation von derzeit im Mischsystem entwässernden Grundstücken müssen in einem Teilabschnitt ein Schmutzwasser- sowie ein Regenwasser-Sammelkanal hergestellt werden. Das gesamte Bauvorhaben soll in zwei Bauabschnitten in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführt werden.

Der Ausführungszeitraum für den 1. Bau-

abschnitt ist vom 02.07.2012 bis Ende Oktober 2012 vorgesehen. Die Durchführung des Bauvorhabens erfolgt zum überwiegenden Teil außerhalb des Straßbereiches. Für die Herstellung der SW- und RW-Kanäle ist eine Vollsperrung der Straße Münzbachtal im Bereich zwischen Münzbachtal Nr. 100 und Münzbachtal Nr. 110 erforderlich. Über den genauen Termin der Vollsperrung werden wir in der Presse informieren.

Wir bitten alle von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer, Anwohner, Anlieger und Gewerbetreibende um Verständnis für die unvermeidlichen Einschränkungen, Behinderungen und Erschwernisse. Wir werden jedoch bemüht sein, diese so gering wie möglich zu halten. Für Anfragen steht Frau Unger vom Eigenbetrieb der Stadt Freiburg, FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG, telefonisch unter 03731 265822 zur Verfügung.

Universitätsstadt Freiburg
FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG
Eigenbetrieb der Stadt Freiburg
Münzbachtal 128
09599 Freiburg

Einladungen

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Ausschusses für Abwasserbeseitigung am Montag, 16.07.2012, um 18.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiburg

Öffentlicher Teil:	zum 1. Nachtrag
01. Information durch den Oberbürgermeister	03. Sonstiges
02. Ausbau der Stickstoffeliminierung in der ZKA Freiburg, Los C9: Neubau Geröllfang - Beschluss	Bernd-Erwin Schramm Oberbürgermeister und Vorsitzender des Ausschusses für Abwasserbeseitigung

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Ortschaftsrates Kleinwaltersdorf am Mittwoch, 18.07.2012, um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Kleinwaltersdorf, Walterstal 76, 09599 Freiburg

Öffentlicher Teil:	04. Sonstiges
01. Eröffnung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates	M. Koch
02. Bürgerfragestunde	Vorsitzende des Ortschaftsrates Kleinwaltersdorf
03. Vorbereitungsstand Altweibersommer	

Öffentliche Ausschreibung

Grundstücke der Stadt Freiburg

Die Stadt Freiburg schreibt folgende Grundstücke freibleibend aus:

-Grundstücke unbebaut-

1. Glück-Auf-Straße, 09599 Freiburg, Teilflächen aus Flurstück 2819/12, 2819/15 und 2819/10, Größe: 6.286 m², Mindestgebot: 62,00 € / m² für 4.958 m² (im Plan blau kreuzweise schraffiert) bzw. 40,30 € / m² für 1.328 m² (im Plan farbig grün) zzgl. Nebenkosten: Vermessungskosten, Kaufnebenkosten i. H. v. ca. 2 % des Kaufpreises, Grunderwerbssteuer i. H. v. derzeit 3,5 % des Kaufpreises.

Die angebotene Fläche ist ein Teil des ehemaligen Sportplatzes an der Glück-Auf-Straße. Der vordere Teil zur Glück-Auf-Straße ist mit dem Neubau des Naturkindergartens beplant. Auf der Restfläche, welche als Gesamtgrundstück veräußert werden soll, ist die Ansiedlung von Wohnbebauung vorgesehen.

Die grün markierte Fläche ist bergbaulich vorbelastet. Eine Auskunft des Oberbergamtes Freiburg liegt vor. Diese kann nur unter Beachtung von Vorsorgemaßnahmen und in Rücksprache mit dem Oberbergamt Freiburg beplant werden. Bei der Festsetzung des Mindestgebotes wurde ein Abschlag von 35% für diese Fläche vorgenommen.

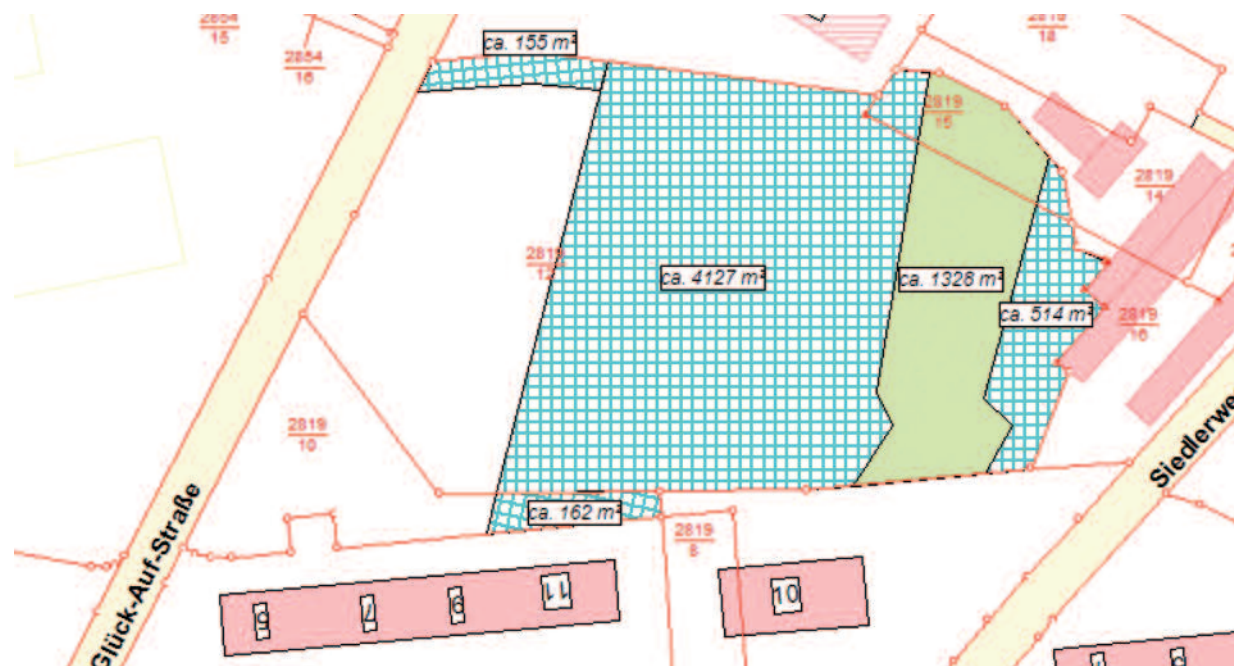
Gebote sind schriftlich im verschlossenen Umschlag mit Kennzeichnung: Grundstücksausschreibung, Gebot für Nr. 1 mit Angabe der zukünftig geplanten Nutzung bis zum 31.08.2012 12:00 Uhr an die Stadt Freiburg, Obermarkt 24, 09599

Freiburg zu richten. Die Zuschlagserteilung erfolgt nach Gebotshöhe und vorgeschlagener Nutzung.

Die bergbauliche Stellungnahme ist im SG Liegenschaften, Obermarkt 24 in Freiburg, Zimmer 417, während der Sprechzeiten ein-

sehbar und kann auf Wunsch übersandt werden. Weitere Auskünfte erteilt Herr Böhnstedt, Telefon 03731-273 410.

Weitere Grundstücksangebote finden Sie im Internet, unter www.freiburg.de



TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERGAKADEMIE FREIBERG

Die Ressourcenuniversität. Seit 1765.

Wissenswertes über die TU Bergakademie Freiberg erfahren Sie regelmäßig in Wort und Bild auf dieser Seite. Über Ihre Fragen und Anregungen freuen wir uns. Unser Kontakt:

Telefon: 39 2355; E-Mail: presse@zuv.tu-freiberg.de



Große Achatzscheibe aus der terra mineralia zieht ins Krügerhaus

Die große Achatzscheibe aus der terra mineralia ist am Freitag, den 6. Juli 2012, ins Krügerhaus am Schlossplatz in Freiberg umgezogen. Fachleute eines Kunsttransportdienstes hatten die Gesteins-Platte von der Wand in der Nähe des Museumshops der terra mineralia im Schloss Freudenstein abgenommen und danach ins Krügerhaus transportiert. Dort wurde sie von den Vitrinenbauern auf eine beleuchtete Platte an die Wand montiert. Prof. Gerhard Heide, der Leiter der Geowissenschaftlichen Sammlungen der TU Bergakademie Freiberg, übergab die Platte symbolisch an Stifterin Erika Krüger. Mit dabei war Fritz Lütke-Uhlenbrock, Mitglied des Stifterrates der Krügerstiftung.

Die Platte ist eine Scheibe des größten jemals in Sachsen gefundenen Achat-Amethyst-Blocks. Gefunden wurde er in Schlottwitz im Osterzgebirge. Die Scheibe ist 94 mal 75 Zentimeter groß und ungefähr 70 Kilogramm schwer und angeschliffen. Der Block, von dem die Scheibe stammt, wurde im Jahr 2007 von einer Sammlergruppe geborgen, deren Mitglieder ein Stück des spektakulären Fundes der Öffentlichkeit zugänglich machen wollten. Dr. Erika Pohl-Ströher, die Stifterin der Sammlung in der terra mineralia, hatte damals die Finanzierung übernommen und das Exponat anlässlich der Eröffnung der terra mineralia an die TU Bergakademie Freiberg übergeben. „Wir freuen uns, dass die Platte nun nach



Die Stifterin Erika Krüger mit Fritz Lütke-Uhlenbrock, Mitglied des Stifterrates der Krügerstiftung, Prof. Gerhard Heide, der Leiter der Geowissenschaftlichen Sammlungen der TU Bergakademie Freiberg, und Andreas Massanek, Kustos der Mineralogischen Sammlung (von links).
Foto: Eckardt Mildner/TU Bergakademie Freiberg

fast vierjährigem Gastaufenthalt in der terra mineralia ab dem 5. Oktober im dann eröffnenden Krügerhaus zu sehen sein wird“, sagt Prof. Gerhard Heide.

In den neuen Ausstellungsräumen im frisch sanierten Krügerhaus werden ab Oktober 1000 Minerale aus den mineralogisch wichtigsten Regionen Deutschlands ausgestellt. Die mineralogische Reise durch Deutschland

präsentiert dann vor allem Stufen aus der Pohl-Ströher-Mineraliensammlung aber auch aus der Stiftung Mineralogische Sammlung Deutschland. „Zahlreiche Sammler und Museen haben Minerale als Schenkungen oder Leihgaben zur Verfügung gestellt und damit zum Gelingen der Ausstellung selbst aktiv beigetragen“, sagt Andreas Massanek, der Kustos der Freiburger Mineralsammlungen.

Schüleruniversität in den Sommerferien

Wie man bei gebrochenen Fahrradrahmen oder kaputten Fliesen das Material untersucht, das wird in der Schüleruniversität der TU Bergakademie Freiberg vom 23. bis 26. Juli erklärt. Unter dem Titel „Technischen Schadensfällen auf der Spur – wie man Werkstoffversagen aufklärt“ gibt es am Institut für Werkstofftechnik eine kleine Einführung in die Werkstoffkunde. „Wir wollen mit Schülern der 9. bis 12. Klasse die Haltbarkeit von Materialien untersuchen und mit kleinen Experimenten prüfen, wie schadhafte Werkstoffe reagieren“, erklärt Annett Wolf, die die Schüleruniversität organisiert. Anmeldungen für den dreitägigen Workshop sind noch bis zum 12.7. online unter <http://tu-freiberg.de/schueleruni/anmeldung> möglich.

Noch bis Ende August können Schüler zu verschiedenen Themen in die Universität reinschnuppern. So stehen beispielsweise vom 6. bis 10. August neue Kraftstoffe im Mittelpunkt und in der Schüleruniversität dreht sich alles um Biokraftstoffe, synthetische Kraftstoffe und die Elektromobilität.

Die Schüleruniversität lädt Studieninteressenten, Abiturienten und diejenigen, die das Abi bereits in der Tasche haben, ein, verschiedene Wissenschaftsgebiete aktiv zu erkunden, Wissenschaftlern bei ihrer Arbeit über die Schulter zu schauen, auszuprobieren, wie es sich „anfühlt“, Student zu sein und vielleicht schon als Schülerin oder Schüler in die Rolle eines Wissenschaftlers oder Studenten zu schlüpfen. Außerdem bietet das Programm den Teilnehmern erlebnis- und abwechslungsreiche, spannende, unterhaltsame und fröhliche Tage mit Gleichaltrigen an der TU Bergakademie Freiberg.

In der Schüleruniversität können sich Kinder und Jugendliche in eigens gestalteten Vorlesungen, Experimenten, Laborführungen, Exkursionen oder Wettbewerben von der Begeisterung der Wissenschaftler und Studenten für ihr Fachgebiet anstecken lassen. Dazu gehört auch, die Stadt Freiberg als Studien- und Lebensort zu erkunden und erste Kontakte zur Universität und ihren Angehörigen als spätere „Gastfamilie“ potenzieller Studenten zu knüpfen. Infos zu den Kursen: <http://tu-freiberg.de/schueleruni/>

Christoph Hein spricht über Ressourcen

Der Schriftsteller Christoph Hein hält am Donnerstag, dem 12. Juli, 16 Uhr, in der Alten Mensa auf der Petersstraße 5 einen Vortrag zum Thema „Ressourcen und Demokratie“. „Ich möchte zum unwissenschaftlichen und poetischen Nachdenken anregen, zu einem Blick in vergangene Jahrtausende und auf die Hoffnungen und Ängste der Zukunft“, so Hein. Im Anschluss wird ab 19.30 Uhr im Theater Freiberg auf der Borngasse 1 das Schauspiel von Ekkehardt Emig „Immer zu wenig und alles zu spät. Christoph Hein, mein fremder Freund“ zum ersten Mal aufgeführt. Der Abend ist eine gemeinsame Veranstaltung des Mittelsächsischen Theaters und der TU Bergakademie Freiberg.

Christoph Hein ist einer der renommiertesten deutschen Schriftsteller der Gegen-

wart. Aufgewachsen in Bad Dübau bei Leipzig, arbeitete er unter anderem als Buchhändler, Montagearbeiter, Kellner, Journalist, Schauspieler und Regieassistent. Zu seinen bekanntesten Werken gehören die Novelle „Der fremde Freund“ und das Theaterstück „Die Ritter der Tafelrunde“.

Nach dem Vortrag in der Alten Mensa auf der Petersstraße 5 wird im Freiburger Theater auf der Borngasse das Stück „Immer zu wenig und alles zu spät“ gezeigt. Darin setzt der Leiter der Berliner Schule für Schauspiel, Ekkehardt Emig, das vielfältige Werk von Christoph Hein in eine Geschichte des Suchens und Erinnerns um. In dem Schauspiel werden die zentralen Themen des Schriftstellers inszeniert: anfangen, scheitern, wieder anfangen und sich erinnern. Es beschreibt die Sehnsucht

nach einem Neubeginn, der auf der Erfahrung des Alten beruht. Emig baut dafür einige Texte Heins, die der Liedermacher Hans-Eckardt Wenzel vertont hat, in das Stück ein.

Der Eintritt zu dem Vortrag in der Alten Mensa ist kostenlos. Das Theaterstück kostet im Vorverkauf regulär zehn Euro pro Karte, acht Euro mit Ermäßigung. Studenten haben bei Vorlage des Studentenausweises auch freien Eintritt ins Theater. Nach der Vorführung erhalten die Besucher die Möglichkeit, Christoph Hein Fragen zu stellen. Eine Anmeldung ist bei beiden Veranstaltungen nicht notwendig. Karten für das Schauspiel können entweder an der Theaterkasse auf der Borngasse 1 oder unter der Telefonnummer 03731/3582-34 reserviert werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufhebung der Allgemeinen Abwassersatzung der Stadt Freiburg (AAS) vom 02.06.2006 (Aufhebungssatzung) vom 08.06.2012

Der Stadtrat der Stadt Freiburg hat die Satzung über die Aufhebung der Allgemeinen Abwassersatzung der Stadt Freiburg (AAS) vom 02.06.2006 (Aufhebungssatzung) vom 08.06.2012 beschlossen.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, 11.07.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

01.01.2006 in Kraft.

Freiburg, 08.06.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiburg, 08.06.2012




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Satzung über die Aufhebung der Allgemeinen Abwassersatzung der Stadt Freiburg (AAS) vom 02.06.2006 (Aufhebungssatzung) vom 08.06.2012

Aufgrund von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), § 63 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und §§ 4, 14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2, 9, 17 und 33 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie §§ 8, 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) und §§ 7, 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) hat der Stadtrat der Stadt Freiburg in seiner Sitzung am 07.06.2012 folgende Satzung zur Aufhebung der Allgemeinen Abwassersatzung der Stadt Freiburg vom 02.06.2006 beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Allgemeine Abwassersatzung der Stadt Freiburg (AAS) vom 02.06.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiburg Nr. 14 am 21.06.2006, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum

Öffentliche Bekanntmachung

SAXONIA Standortentwicklungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH Deutsches Brennstoffinstitut Vermögensverwaltungs-GmbH

Die Gesellschaften geben hiermit bekannt, dass sie die interne Aufbewahrungsfrist für die in den Unternehmensarchiven eingelagerten Lohnunterlagen der SAXONIA Standortentwicklungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH und deren Rechtsvorgängerin VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ sowie der Deutsches Brennstoffinstitut Vermögensverwaltungs-GmbH und deren Rechtsvorgängerin Deutsches Brennstoffinstitut verlängern. Im Zei-

traum 01.08.2012 bis 31.12.2012 kann die Herausgabe der Originalunterlagen an ehemalige Mitarbeiter bzw. bevollmächtigte Personen erfolgen. Die Aushändigung erfolgt nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei Frau Kathrin Kreul unter Telefon 03731-395044 oder 03731-365233. Nach Ablauf der verlängerten Aufbewahrungsfrist am 31.12.2012 erfolgt die Vernichtung des dann noch vorhandenen Aktenbestandes.

Ziel: Ausgeglichener Haushalt

Sondersitzung des Stadtrates im Juni zur Haushaltskonsolidierung

Freiburgs Haushaltlage ist derzeit schwierig: Erwartete Gewerbesteuererinnahmen fielen in Größenordnungen aus. Zum Ergebnis einer Sondersitzung des Stadtrates Ende vergangenen Monats zu Konsolidierungsvorschlägen informiert Finanzbürgermeister Sven Krüger:

Die Stadt Freiburg konnte in den Jahren 2007-2011 überdurchschnittliche Einnahmen aus Gewerbesteuerzahlungen erzielen. Diese wurden genutzt, um notwendige und zukunftsgerichtete Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur in unserer Stadt vorzunehmen. Dabei stand die Stärkung der Stadt Freiburg als Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturstandort im Mittelpunkt der Bestrebungen. Die Verbesserung der Attraktivität der Stadt Freiburg für den Tourismus war ein weiterer Schwerpunkt. Daran haben viele Investitionen wesentlichen Anteil: Verbesserung der Betreuungsangebote für Kinder von 1-6 Jahren zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Neubau und Erweiterung von Kitas: Spielhaus, Abenteuerland, Kinderhaus, Studentenwerk, Albert-Funk-Str.); Sanierung des Obermarktes und des Schlossplatzes in Verbindung mit der Verbesserung der Aufenthaltsqualität beider Plätze; Erweiterung der Zentralkläranlage auf 100.000 Einwohnergleichwerte und der Stickstoffeliminierung; Sicherung der Schulstandorte mit Neubau der Günzel-Grundschule und der grundhaften Sanierung der Zetkin-Mittelschule; Erneuerung von verkehrsbedeutsamen Straßen im Straßennetz der Stadt Freiburg. Dazu zählen unter anderem die Halsbrücker Str., Teilbereiche des Meißner Ringes, die Beuststraße und die Poststraße; weitere Sanierung unserer Altstadt durch Umsetzung eigener Vorhaben und Förderung privater Sanierungsmaßnahmen; Verbesserung der Aufenthaltsqualität in unseren Fußgängerzonen; Erweiterung des Radwegenetzes; Unterstützung der Universität bei der Schaffung bedarfsgerechter Studienräume und Labors sowie eines Hörsaals (Baubeginn Schlossplatzquartier); Ansiedlung von Forschung und Gewerbe (Ansiedlung Helmholtz); Planung neuer Gewerbegebiete (Frauensteiner Straße und Leipziger Straße); Erwerb und Ausbau Obermarkt 21 als Bürgerbüro; Neubau Parkhäuser Altstadt und Schlossplatz am Tivoli; Neubau und Erweiterung von Sportanlagen (Platz der Einheit, Hainichener Str.).

Neben den vielfältigen Investitionen wurden Sport-, Kultur- und Sozialvereine im erheblichen Maße unterstützt. Der Freistaat Sachsen erhielt in Summe 13,96 Millionen Euro als Zahlung in die Finanzausgleichsumlage-Umlage. Die Stadt finanzierte über die Kreisumlage mit durchschnittlich etwa 13 Millionen Euro p. a. nicht unwesentlich den Kreishaushalt mit und entlastete damit die anderen Gemeinden des Landkreises.

Die Einnahmen wurden ebenso genutzt, um Rücklagen für Zeiten zu bilden, in denen die Einnahmen aus der Gewerbesteuer zurückgehen. Dabei wurde die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere der Solarindustrie stets aufmerksam beobachtet und aufgrund der sich abzeichnenden negativen wirtschaftlichen Entwicklung die erwarteten Erträge aus der Gewerbesteuer reduziert.

Nach fünf Jahren mit überdurchschnittlichen Gewerbesteuererträgen musste die Stadt Freiburg in diesem Jahr auf der Grundlage der seit Ende März 2012 vorliegenden Gewerbesteuerermessbescheiden von wesentlich gerin-

geren Einnahmen ausgehen. Die Finanzlage der Stadt Freiburg ist kritisch, da die Gewerbesteuer gegenüber von 42,5 auf elf Millionen Euro gesunken ist.

Erschwerend kommt hinzu, dass auf die hohe Steuerkraft der Jahre 2010 und 2011 im Jahr 2012 trotzdem noch eine Finanzausgleichsumlage in Höhe von 4,6 Millionen Euro und Kreisumlage von 13,7 Millionen Euro zu zahlen ist. Schlüsselzuweisungen des Landes sind deshalb auch erst ab 2013 zu erwarten. Trotz Berücksichtigung sofortiger Einsparmaßnahmen ergab sich ein Haushaltsdefizit von 26,8 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2012.

Im Finanzplanungszeitraum ab 2013 wird mit 18 Millionen Euro Gewerbesteuer p. a. gerechnet. Es entfällt die Finanzausgleichsumlage, die Kreisumlage sinkt bei gleichbleibendem Umlagesatz auf elf bis zwölf Millionen Euro und es werden allgemeine Schlüsselzuweisungen von 6,6 bis 9,2 Millionen Euro erwartet. Das ordentliche Ergebnis liegt bei minus 4,8 bis 8,3 Millionen Euro inkl. Abschreibungen. Das bedeutet, dass die Stadt Freiburg im Jahr 2013 keinen ausgeglichenen Haushalt aufweisen wird.

Da damit der gesetzlich verpflichtende Haushaltsausgleich nicht gewährleistet werden kann, waren und sind Konsolidierungsmaßnahmen notwendig. Die Stadtverwaltung unterbreitete dem Stadtrat in der Mai-Sitzung verschiedene Vorschläge. Dabei verfolgten die Vorschläge drei Ziele: 1. Die vorhandene Infrastruktur, die unsere Stadt lebenswert macht, soll nicht verändert werden. - 2. Der Schwerpunkt liegt bei der Verringerung von Ausgaben und nicht bei der Erhöhung von Einnahmen. - 3. Die Konsolidierungsmaßnahmen sollen auf breite Schultern verteilt werden und nicht einige wenige Einzelne betreffen.

Bei einem Bürgerinfoabend wurden die Vorschläge vorgestellt, um zu informieren und Fragen zu beantworten. Dies wurde rege genutzt. Weiterhin wurde in den Ausschüssen intensiv über die Vorschläge diskutiert, sehr sachlich und sachkundig. Eint doch Stadtrat und Stadtverwaltung ein gemeinsames Ziel: spätestens 2014 wieder den Haushaltsausgleich zu erreichen. Nach ausgeprägter Diskussion und verschiedenen Änderungen wurden in der Sondersitzung des Stadtrates am 21. Juni die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Nach intensiver Diskussion wurde letztendlich entschieden, die Pläne zur Zweitwohnungssteuer aufzugeben und als Kompensation die Grundsteuer B etwas stärker anzuheben. Es gilt der Ansatz, dass sich mit der Grundsteuer alle Einwohner ob mit Haupt- oder Nebenwohnsitz an der Haushaltskonsolidierung beteiligen. Auch diese Stadtratssitzung war von hoher Sachlichkeit geprägt. Mit deutlichen Mehrheiten wurden die Beschlüsse gefasst.

Bürgermeister Sven Krüger bedankte sich ausdrücklich bei den Stadträten für die Zusammenarbeit und die große Unterstützung bei der Erarbeitung der notwendigen Maßnahmen. „Sicher werden die Bürger unserer Stadt an verschiedenen Stellen mit den Auswirkungen konfrontiert werden. Jedoch waren die Konsolidierungsmaßnahmen notwendig, um auch zukünftig finanziell solide aufgestellt zu sein und notwendige und zukunftsweisende Investitionen vornehmen. Die Stadt Freiburg hat in den vergangenen Jahrhunderten viele Krisen erlebt und erfolgreich gemeistert. Dies wird auch diesmal gelingen.“